

Textliche Festsetzungen

 a) Im <u>eingeschränkten</u> Dorfgebiet (MDe) werden die gem. § 5 Abs. 9 BauNVO zulässigen Tankstellen ausgeschlossen b) Im Gewerbegebiet (GE) werden gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet

und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Im Gewerbegebiet sind nur solche Nutzungen zulässig, bei denen der Betreiber nachweist, dass an der Grenze der gewerblichen Fläche zum Mischgebiet folgende Schallleistungspegel nicht überschritten werden: - tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 65 dB (A)

(22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) c) Im Sondergebiet (SO) werden gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe zugelassen

Im Sondergebiet sind nur solche Nutzungen zulässig, bei denen der Betreiber nachweist, dass an der Grenze der gewerblichen Fläche zum Mischgebiet folgende Schallleistungspegel nicht überschritten werden: - tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 65 dB (A) (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 55 dB (A)

2. Die Höhe baulicher Anlagen darf maximal der angegebenen Höhe im jeweiligen Abschnitt entsprechen. Von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen sind auf dem Dach angebrachte Antennen, Werbeanlagen und Hausschornsteine sowie technische Bauteile wie Aufzugsanlagen. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes - Fahrbahnachse - für das jeweilige Grundstück.

3. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge

4. Mögliche Geruchsbelästigungen durch die Kläranlage sind im

5. Innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zulässig. Lage, Größe und Beschaffenheit richten sich nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen gemäß der hydraulischen Berechnung.

6. Im Bereich notwendiger Zufahrten von der Celler Straße - B 244 zu den Grundstücken erfolgt eine Befreiung von dem geforderten Pflanzstreifen. 7. Innerhalb der Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wie folgt

a. Zu pflanzen sind nur heimische standortgerechte Bäume und b. Für die Bäume sind je 100 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erd-

c. Bei den Sträuchern ist je 2 m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen. Es sind mindestens 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mindestens 3 Stück anzupflanzen.

d. Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen. e. Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 400 m² versiegelte

Fläche (überbaute Fläche für die Hauptgebäude und Nebeneinrichtungen sowie Grundstücksbefestigungen) ein Laubbaum, wie unter a. und b. festgelegt, anzupflanzen. f. Die Pflanzgebote sind mit heimischen Laubgehölzen in Anlehnung ar

die potentiell natürliche Vegetation auszuführen.

Roter Hartriegel Prunus spinosa

und Fahrgassen, sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen, wenn die

Versickerung des Niederschlagwassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das

Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern

eingr. Weißdorn Rubus fruticosus Brombeere Faulbaum Rubus idaeus Himbeere

Rubus idaeus Himbeere Salix caprea Salweide Sambucus nigra Holunder

Folgende Gehölze stehen zur Auswahl:

Bebauungsplangebiet hinzunehmen.

oberfläche) anzupflanzen.

Laubbäume I. Ordnung:			
Acer platanoides Acer pseudo-platanus Alnus glutinosa Betula pendula Fagus sylvatica	Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Rote Erle Sand-Birke Rot-Buche	Fraxinus exelsior Quercus petraea Quercus robur Ulmus laevis Tilia cordata	Esche Trauben-Eid Stiel-Eiche Flatter-Ulme Winter-Lind
Laubbäume II. Ordnung:			
Acer campestre Carpinus betulus Malus communis	Feld-Ahorn Hainbuche Wild-Apfel	Populus tremula Pyrus communis Sorbus aucuparia	Zitter-Pappe Wild-Birne Eberesche
Sträucher:			

Cornus sanguinea Corylus avellana

Lonicera xylosteum

Crataegus monogyna Frangula alnus

- Gemäß § 14 (3) NBauO müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. - Gemäß § 14 (4) NBauO dürfen Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten

Heckenkirsche

Wittingen, den 26. Mai 2005 Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des

Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wittingen, den 26, Mai 2005

Verfahrensvermerke

Wittingen

Plätze vollständig nach (Stand vom 14.03.2001

Landkreis:

Maßstab:

Gemarkung:

geometrisch einwandfrei.

ortsüblich bekannt gemacht.

Wittingen, den 26. Mai 2005

Wittingen, den 22.11.2004

Wittingen, den 26. Mai 2005

Wittingen, den 26. Mai 2005

bekannt gemacht.

einwandfrei möglich.

Stadt:

Planunterlagen

Die Vervielfältigung ist nur für eigene oder nichtgewerbliche Zwecke und die

nichtöffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 - Nieders.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 19.04.1999 die

Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Celler Straße Nord"

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.09.2001

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am

22.10.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, zugestimmt

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.10.2001 ortsüblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, hat vom 06,11,2001 bis

Der Rat der Stadt Wittingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der

Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß

§ 10(3) BauGB am 31.03.2003 im Amtsblatt Nr. 6 bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.2003 rechtsverbindlich geworden,

25.04.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

07.12.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Horst-Günter Deck

Architekt BDA Umweg 48

29378 Wittingen

Liegenschaftskarte des Katasteramtes Gifhorn

Flur 14 und 15

Katasteramt Gifhorn

(Erdmann) Öffenti, best, Verm.-ing.

Bürgermeister

Planverfasser

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden

Wittingen, den

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wittingen diesen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Celler Straße Nord", bestehend aus den Teilplänen "A" und "B" mit Begründung und den oben stehenden textlicher Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Wittingen, den 26. Mai 2005

URSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET CELLER STRASSE NORD"

MIT DEN TEILPLÄNEN "A" UND "B"

M. 1/1.000

STADT WITTINGEN LANDKREIS GIFHORN

DIPL.-ING. H.-G. Deck ARCHITEKT BDA UMWEG 48, 29378 WITTINGEN